



Teilrevision kommunale Nutzungsplanung «Abstand von Windrädern» – Nichtgenehmigung

Gemeinde **Egg**

- Massgebende - Vorschriften der Bau- und Zonenordnung (BZO) vom 2. September 2024
Unterlagen - Bericht nach Art. 47 RPV vom 2. September 2024

Sachverhalt

- Anlass und Zielsetzung der Planung Am 11. September 2023 ist eine Initiative für einen Mindestabstand von Windrädern bei der Gemeinde Egg eingegangen. Die Initiative fordert, für Windkraftanlagen (Nabenhöhe ab 30 m) einen Mindestabstand von 1'000 Metern zu zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaften einzuführen. Die Gemeinde hat eine der Initiative entsprechende Anpassung der Bau- und Zonenordnung (BZO) erarbeitet und zur Genehmigung eingereicht.
- Festsetzung Die Gemeindeversammlung Egg setzte mit Beschluss vom 2. September 2024 eine Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung fest. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Uster vom 16. Oktober 2024 keine Rechtsmittel eingelegt. Die Gemeinde beantragt die Genehmigung der Vorlage.
- Anhörung Die Genehmigungsprüfung hat gezeigt, dass die Vorlage nicht genehmigungsfähig ist. Mit Schreiben vom 10. Januar 2025 wurde die Gemeinde Egg angehört. Der Gemeinderat nahm mit Schreiben vom 20. März 2025 Stellung.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

- Zusammenfassung der Vorlage Die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Egg wird mit einem neuen Artikel 34a Windenergieanlagen ergänzt. Dieser sieht vor, dass der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe ab 30 m und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft 1'000 m betragen muss.
- Ergebnis der Genehmigungsprüfung Im Kanton Zürich erlassen die Gemeinden nach Massgabe der Richtplanung eine Bau- und Zonenordnung, wobei sie sich an die im Planungs- und Baugesetz (PBG; LS 700.1) eingeräumten Regelungskompetenzen halten müssen. Sie regeln in der Bau- und



Zonenordnung die Überbaubarkeit und Nutzweise von Grundstücken. Dabei sind sie an die Institute, Begriffe, Mess- und Berechnungsweisen sowie die Mindestanforderungen des kantonalen Rechts gebunden, soweit es ihnen nicht ausdrücklich Abweichungen gestattet (§ 45 Abs. 2 PBG). Die kommunalen Regelungen müssen grundsätzlich zonenspezifisch erfolgen, das heisst für jede von einer Gemeinde ausgeschiedene Zone sind Bestimmungen über die Bau- und Nutzweise zu erlassen, die bloss innerhalb der jeweiligen Nutzungszone gelten.

Das kantonale Recht erlaubt den Gemeinden nur für bestimmte Themen zonenübergreifende Regelungen festzulegen (vgl. insbesondere §§ 66 ff. PBG). Das PBG sieht für Windenergieanlagen keine zonenübergreifenden Regelungsmöglichkeiten vor. Die von der Gemeinde Egg vorgesehene Vorschrift wirkt jedoch zonenübergreifend, da sie einen Mindestabstand zwischen Bauten und Anlagen innerhalb unterschiedlicher Nutzungszonen regeln soll. Für eine solche Vorschrift besteht im PBG keine Rechtsgrundlage.

Im Weiteren erfordern industrielle Windenergieanlagen in der Regel einen Standort ausserhalb der Bauzonen. Bestimmungen über die Bau- und Nutzweise von Grundstücken können die Gemeinden grundsätzlich nur in Bauzonen erlassen (§§ 47 ff. PBG; vgl. die Überschrift von Ziff. B.II. des 3. Abschnitts). Die Gemeinden haben aber keine Kompetenz, Abstandsvorschriften in Nutzungszonen ausserhalb von Bauzonen festzulegen. Die vorgesehene Vorschrift würde für das ganze Gemeindegebiet und somit auch für Nichtbauzonen, unter anderem für kantonale Landwirtschaftszonen, gelten. Eine solche Vorschrift ist unzulässig.

Die im neuen Art. 34a BZO vorgesehene Abstandsvorschrift ist somit nicht rechtmässig.

Bei der Genehmigung von Erlassen und raumplanungsrechtlichen Festlegungen werden neben der Rechtmässigkeit auch die Zweckmässigkeit und Angemessenheit geprüft (§ 5 Abs. 1 PBG). Die Zweckmässigkeit einer kommunalen Nutzungsplanung ergibt sich aus der bei Planungen stets vorzunehmenden Interessenabwägung.

Windenergieanlagen haben in der Regel gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt, weshalb sie einen Eintrag im kantonalen Richtplan benötigen. Für die Festlegung von geeigneten Windenergiegebieten im Richtplan sind alle relevanten Nutzungs- und Schutzinteressen in eine Interessenabwägung einzubeziehen (vgl. Konzept Windenergie des Bundes vom 25. September 2020).

Mit einer überkommunalen (Sonder-)Nutzungsplanung ist der Richtplaneintrag zu konkretisieren und es sind für die geplante Anlage spezifische Bauvorschriften zu formulieren. Dazu gehören beispielsweise auch die Mindestabstände zu benachbarten Nutzungen sowie Bauten und Anlagen. Dafür muss für jede Anlage eine Interessenabwägung am konkreten Standort erfolgen. In diese Interessenabwägung fliessen sämtliche Schutz- und Nutzungsinteressen im Einflussbereich des Standortes der Windenergieanlage ein (vgl. Konzept Windenergie des Bundes vom 25. September 2020). Diese Abwägung kann nicht auf kommunaler Stufe in Unkenntnis des geplanten Projekts und des Standorts mit einer generellen Abstandsregelung vorweggenommen werden. Eine kommunale Vorschrift in der BZO, die pauschal und losgelöst vom konkreten Standort für sämtliche Windenergieanlagentypen mit einer Nabenhöhe ab 30 m einen starren Mindestabstand zu



zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaften vorsieht, verunmöglicht eine umfassende und stufengerechte Abwägung aller betroffenen Schutz- und Nutzungsinteressen im Einzelfall.

Im Weiteren gilt zu beachten, dass die Gemeinden beim Erlass ihrer Bau- und Zonenordnung (BZO) die übergeordneten Planungen sowie die Richtplanung berücksichtigen müssen (vgl. § 16 Abs. 1 PBG). Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 649 vom 12. Juni 2024 wurde die Baudirektion mit der Durchführung der öffentlichen Auflage der Teilrevision Energie des kantonalen Richtplans beauftragt. Die öffentliche Auflage dauerte vom 2. Juli bis 31. Oktober 2024. In dieser Richtplanvorlage werden geeignete Gebiete für die Nutzung der Windkraft (sogenannte Eignungsgebiete) bezeichnet. Mit dieser Richtplanrevision wird der Auftrag gemäss eidgenössischem Energiegesetz (Art. 10 Abs. 1 Energiegesetz [EnG; SR 730]) erfüllt. Auf dem Gebiet der Gemeinde Egg liegen Teile des Eignungsgebietes Nr. 42 (Pfannenstil), welches gemäss der Richtplanvorlage als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen werden soll. Die vorgesehene Abstandsvorschrift würde die Erstellung von Windenergieanlagen in diesem Eignungsgebiet auf dem Gemeindegebiet verhindern.

Schliesslich entspricht der Ausbau und die Förderung der Windenergienutzung bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben (vgl. insbesondere Art. 2 und Art. 10 ff. EnG, § 1 lit. f kantonales Energiegesetz [EnerG; LS 730.1], Energiestrategie und Energieplanung 2022 des Kantons Zürich). Eine BZO-Vorschrift, die pauschal für industrielle Windenergieanlagen einen fixen Mindestabstand zu zeitweisen oder dauerhaft bewohnten Liegenschaften vorsieht und damit solche Anlagen auf dem gesamten Gemeindegebiet ausschliesst, steht diesen Vorgaben entgegen und würde sie vereiteln.

Aus diesen Gründen ist eine solche BZO-Vorschrift unzweckmässig. Art. 34a BZO ist nicht genehmigungsfähig.

Die Gemeinde Egg verzichtet in ihrem Schreiben vom 20. März 2025 auf eine inhaltliche Stellungnahme und weist lediglich darauf hin, dass die Vorlage an der Gemeindeversammlung vom 2. September 2024 mit grossem Mehr festgesetzt wurde. Daher hält der Gemeinderat an der beantragten Genehmigung fest.

Der Gemeinderat Egg hat in seiner Stellungnahme den Willen seines Souveräns und die damit einhergehenden Begehren einer BZO-Änderung kundgetan. Es ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass den Gemeinden keine Kompetenz zukommt, entsprechende Festlegungen zu treffen (vgl. hierzu § 45 Abs. 2 PBG). Die Gemeinden sind an die Institute, Begriffe, Mess- und Berechnungsweisen sowie die Mindestanforderungen des kantonalen Rechts gebunden, soweit es ihnen nicht ausdrücklich gestattet hiervon abzuweichen. § 45 Abs. 2 PBG begrenzt somit bindend den Rahmen, innerhalb dem die Gemeinden Regelungen treffen können. In Bezug auf die beabsichtigte Abstandsvorschrift gegenüber Windenergieanlagen fehlt es an einer ausdrücklichen Abweichungsvorschrift im Sinne von § 45 Abs. 2 PBG.



C. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich im Ergebnis weder als rechtmässig, zweckmässig noch angemessen und kann nicht genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Nicht genehmigt wird:

- Art. 34a BZO

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung «Abstand von Windrädern», welche die Gemeindeversammlung Egg mit Beschluss vom 2. September 2024 festgesetzt hat, wird nicht genehmigt.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- III. Die Gemeinde Egg wird eingeladen
 - Dispositiv I sowie den kommunalen Beschluss samt Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen;
 - diese Verfügung zusammen mit der kommunalen Planung aufzulegen.
- IV. Mitteilung an
 - Gemeinde Egg (unter Beilage von zwei Dossiers)
 - Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier)
 - Baurekursgericht (unter Beilage von zwei Dossiers)
 - Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Dossiers)

Im Auftrag der Baudirektion

J. Korn

VERSENDET AM - 7. MAI 2025